

STATUTEN

**VERBAND SCHWEIZERISCHER GEFAHRGUTBEAUFTRAGTER (SVGGB)
ASSOCIATION SUISSE DES CONSEILLERS À LA SÉCURITÉ (ASCS)
ASSOZIAZIONE SVIZZERA DEGLI ADDETTI ALLA SICUREZZA (ASAS)**

5. April 2016



1. NAME, SITZ UND ZWECK DES VERBANDES

1.1 NAME UND SITZ

Unter den Namen **Verband schweizerischer Gefahrgutbeauftragter (SVGGB)**

[Französisch : **Association suisse des conseillers à la sécurité (ASCS)**]

[Italienisch : **Associazione svizzera degli addetti alla sicurezza (ASAS)**]

besteht mit Sitz in **Wil (ZH)** ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

1.2 ZWECK

- a) Der Verband bezweckt, die fachlichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern.
- b) Er setzt sich ein für die Lösung aller Probleme im Zusammenhang mit Beförderung gefährlicher Güter, insbesondere für die Tätigkeiten der schweizerischen Gefahrgutbeauftragten.
- c) Der Verband kann sich an anderen Organisationen beteiligen und Mitgliedschaften bei anderen Organisationen eingehen.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 AKTIVMITGLIEDER

Aktivmitglied des Verbandes kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche:

- a) in der Schweiz als Gefahrgutbeauftragte(r) tätig ist
- b) in der Schweiz Dienstleistungen als externe(r) Gefahrgutbeauftragte(r) anbietet
- c) in der Schweiz Gefahrgutbeauftragte beschäftigt

2.1.1 EINSCHRÄNKUNGEN

- a) Es werden nur natürliche Personen aufgenommen, die Wohnsitz in der Schweiz haben.
- b) Es werden nur juristische Personen aufgenommen, die ihren Firmensitz in der Schweiz haben.
- c) Mitarbeitende juristischer Personen können nicht gleichzeitig eine Mitgliedschaft als natürliche Person beantragen.

2.2 PASSIVMITGLIEDER

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person, auch mit Sitz im Ausland, werden, die an den Tätigkeiten des Verbandes interessiert ist, ohne jedoch Tätigkeiten als Gefahrgutbeauftragte anzubieten oder auszuüben.

2.3 AUFNAHME

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2.3.1 ABLEHNUNG

- a) Eine Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- b) Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung bei der Geschäftsstelle zuhanden der nächsten Vorstandssitzung Einsprache erheben.

2.4 EHRENMITGLIEDER

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

2.5 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt auf das Ende des Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist der Geschäftsstelle vor dem 31. Oktober des entsprechenden Kalenderjahres zuzustellen;
2. bei Tod des Einzelmitgliedes oder Erlöschen der juristischen Person;
3. durch Ausschluss.

2.5.1 AUSSCHLUSS

1. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es trotz Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt
 - b) wenn es wiederholt gegen die Statuten verstösst oder den von zuständigen Organen gefassten Beschlüssen
 - c) wenn es den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt.
2. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.
3. Ein solcher Beschluss kann innert zehn Tagen vom ausgeschlossenen Mitglied durch Rekurs an die Mitgliederversammlung angefochten werden.

2.5.2 FOLGEN VON AUSTRITT ODER AUSSCHLUSS

1. Aus dem Verband ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an Verbandsvergünstigungen und an einem allfälligen Verbandsvermögen.
2. Im Falle des Verlustes der Mitgliedschaft bleiben die Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verband bis zum Ende des laufenden Jahres bestehen. Insbesondere bleibt der Mitgliederbeitrag geschuldet.

2.6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Aktivmitglieder stehen in gleichen Rechten und Pflichten, sofern nicht das Gesetz oder die Statuten etwas Anderes vorschreiben.
2. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Ihre Rechte beschränken sich darauf, Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, welche Verbandsmitgliedern vorbehalten sind.
3. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, sofern sie nicht als Aktivmitglieder eingeschrieben sind.

3. ORGANE

3.1 ORGANE

Die Organe des Verbandes sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollstelle

3.2 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres, statt. Gäste sind zugelassen.
3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sobald er es für nötig findet, oder wenn wenigstens 20 % aller Mitglieder es verlangen.
4. An Mitgliederversammlungen stimmberechtigt sind alle eingeschriebenen Mitglieder.
5. Ehrenmitglieder werden persönlich eingeladen.

6. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 20 Tage im Voraus, unter Nennung der Traktanden.
7. Die Mitglieder werden durch die Geschäftsstelle eingeladen.
8. Eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.
9. Geschäfte, die nicht als Traktandum auf der Einladung vermerkt sind und nicht als Antrag in der in Abs. 2 vorgesehenen Frist eingereicht wurden, können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung behandelt werden.
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhören des Vorstandes über die nachstehenden Geschäfte:
11. Wahlen
 - 11.1. Wahl des Präsidenten
 - 11.2. Wahl von zwei Vizepräsidenten
 - 11.3. Wahl des Kassiers
 - 11.4. Wahl des Sekretärs
 - 11.5. Wahl von drei Beisitzern
12. Genehmigung des Jahresberichtes der Kontrollstelle und der Jahresrechnung durch Decharge-Erteilung an die Organe,
13. Festlegung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets.
14. Wahl der Kontrollstelle.
15. Entscheid über Rekurs betreffend Ablehnung von Aufnahmegesuchen und Rekursen von Mitgliedern über Ausschlüsse (Art. 4).
16. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die vom Vorstand, vorgelegt werden (Art. 12).
17. Änderung der Statuten.
18. Beschlussfassung über die Auflösung oder Umwandlung des Verbandes und die Verwendung des allfälligen vorhandenen Vermögens.
19. Die Wahl besonderer Liquidatoren im Falle einer beschlossenen Verbandsauflösung.
20. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3.2.1 LEITUNG, ABSTIMMUNG UND WAHLEN

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet.
2. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn 30% der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind.
3. Bei allgemeinen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
4. Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Wahlen ist in den ersten zwei Wahlgängen das absolute Mehr der Stimmen, im dritten das relative Mehr erforderlich. Leere Stimmen zählen bei der Ermittlung des absoluten Mehrs nicht.
5. Juristische Personen verfügen, unabhängig von der Anzahl beschäftigter und dem Verband gemeldeter Gefahrgutbeauftragter über eine Stimme.

3.2.2 URABSTIMMUNG

1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung hin können über alle Geschäfte, für welche die Mitgliederversammlung zuständig ist, auf dem Wege der Urabstimmung Beschlüsse gefasst werden.
2. Für die Urabstimmung gilt das Mehrheitsprinzip, wonach ein Beschluss als gefasst gilt, sobald die Mehrheit der eingetroffenen, rechtsgültigen abgegebenen Stimmen dem gestellten Antrag zustimmt.

3.3 VORSTAND

3.3.1 ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. einem Präsidenten
2. zwei Vizepräsidenten (nach Möglichkeit aus den anderen Sprachregionen)
3. einem Kassier
4. einem Sekretär
5. drei Beisitzern



3.3.2 ABSTIMMUNGEN INNERHALB DES VORSTANDES

1. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Seite | 7

3.3.3 AMTSDAUER

1. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes ist nicht beschränkt.
2. Sie sind wieder wählbar. In der Zwischenzeit erforderliche Ergänzungswahlen erfolgen nur für den Rest der Amtsperiode.
3. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand eine Ersatzwahl vornehmen, die an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

3.3.4 BEFUGNISSE

Der Vorstand leitet die gesamten Geschäfte des Verbandes. Für die Durchführung gefasster Beschlüsse sowie die Behandlung und Erledigung administrativer Fragen und besonderer Aufgaben stehen die Beisitzer zur Verfügung.

3.3.5 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

1. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen die Mitglieder des Vorstandes zu zweien.
2. Über weitere Unterschriftsberechtigungen entscheidet der Vorstand.

3.4 KONTROLLSTELLE

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt als Kontrollstelle eine Treuhandgesellschaft.
2. Die Kontrollstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis der Tätigkeit.

4. FACHGRUPPEN

4.1 EINSETZUNG VON FACHGRUPPEN

Der Vorstand kann Fachgruppen einsetzen.

Seite | 8

4.2 FACHGRUPPEN

1. Die Fachgruppen bezwecken, die gemeinsamen Interessen der Mitglieder in bestimmten Themen / Sparten wahrzunehmen.
2. Sie setzen sich aus Mitgliedern des Verbandes zusammen.
3. Die Fachgruppen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.
4. Die Fachgruppen bearbeiten zuhanden des Vorstandes bestimmte Sachgebiete oder Spezialfragen.
5. Mit der Bildung der Fachgruppen bestimmt der Vorstand deren Aufgabe, Kompetenz und Organisation
6. Die Leitung einer Fachgruppe wird durch einen Beisitzer wahrgenommen.
7. Die Belange der einzelnen Fachgruppen werden durch den Verband vertreten.

5. GESCHÄFTSSTELLE

5.1 Geschäftsstelle

1. Der Verband verfügt über eine Geschäftsstelle.
2. Der Vorstand erlässt ein Reglement über deren Rechte und Pflichten.
3. Er wählt den Leiter und dessen Stellvertreter.
4. Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand überwacht.

6. FINANZEN

6.1 Finanzierung

Der Verband beschafft sich die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen:

1. Aus den von der Mitgliederversammlung alljährlich beschlossenen Beiträgen der Mitglieder.



- 1.1. Die Mitgliederbeiträge sind als integrierender Bestandteil der Statuten im Anhang festgelegt.
- 1.2. Für Eintritte im 4. Quartal werden keine Beiträge mehr erhoben.
2. Aus Einnahmen für besondere Leistungen, welche der Verband gegenüber seinen Mitgliedern oder Dritten erbringt.
3. Aus Extrabeiträgen für ausserordentliche Aktionen, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Aus dem Ertrag des Vermögens
 - 4.1. durch Sponsoring
 - 4.2. durch Geschenke
 - 4.3. durch Zuwendungen.

6.2 HAFTUNG

1. Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen Vermögen.
2. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6.3 RECHNUNGS- UND GESCHÄFTSJAHR

Rechnungs- und Geschäftsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

1. Die Geschäftsstelle verfügt über eine aktuelle Adressdatenbank.
2. Es werden keine Adressen an Dritte herausgegeben.
3. Der Versand von Informationen und Angeboten von Dritten an die Mitglieder erfolgt ausschliesslich über die Geschäftsstelle.

7.2 AUFLÖSUNG DES VERBANDS

1. Der Verband wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.
2. In einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Verbandes mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.



7.3 VORHANDENES VEREINSVERMÖGEN

1. Das ermittelte Vermögen ist gesamtschweizerischen Nachfolgeorganisationen auszuhängen, die sich für die Interessen der Gefahrgutbeauftragten einsetzen. Solange solche nicht bestehen, ist das Vermögen durch den Schweizerischen Gewerbeverband zu verwalten.
2. In Streitfällen entscheidet ein dreiköpfiges Schiedsgericht, das durch den Präsidenten des Zürcher-Obergerichts bestellt wird.

7.4 STATUTEN

Die vorliegenden Statuten vom 5. April 2016 wurde am 2. Juni 2016 durch die Mitgliederversammlung genehmigt und ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 24. August 2010 in Winterthur.

7.5 SPRACHREGELUNG

1. Bei Unstimmigkeiten in der Interpretation der deutschen, französischen und italienischen Texte der Statuten, gilt die deutsche Version als rechtsverbindlich.
2. Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt.

Wil, 5. April 2016

Der Vorstand:

Stefan Jenny
Präsident

Bernhard W. Künzi
Vizepräsident

Andrea Marchetti
Vizepräsident

Bruno Jäger
Sekretär

Hans-Peter Jenny
Kassier

Michael Eugster
Beisitzer

Marc Lerch
Beisitzer

Asim Hazeraj
Beisitzer



ANHANG 1

MITGLIEDERBEITRÄGE

Aktivmitglieder:

Natürliche Personen / Einzelfirmen

- Grundbeitrag 250.00 CHF pro Kalenderjahr

Andere juristische Personen:

- Grundbeitrag 250.00 CHF für den ersten Gefahrgutbeauftragten pro Kalenderjahr
- Beitrag für jeden weiteren Gefahrgutbeauftragten: 150.00 CHF

Passivmitglieder :

- Grundbeitrag 200.00 CHF pro Kalenderjahr